

RS Vwgh 2001/11/20 2001/09/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2001

Index

77 Kunst Kultur

Norm

DMSG 1923 §1 Abs1 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §1 Abs6 idF 1999/I/170;

Rechtssatz

Die Erläuterungen zu § 1 Abs. 6 DMSG (1769 Blg NR 20. GP, S. 37) führen im Einklang mit der schon bisher bestehenden Rechtslage aus, dass die Eigentümer nicht (gegen ihren Willen) dazu gezwungen werden können, im Interesse des Denkmalschutzes denkmalpflegerische "Verbesserungen" durchzuführen (etwa um eine bessere denkmalgerechte Erscheinung des Denkmals zu erzielen), sie können dazu auch nicht im Zuge von Renovierungen gezwungen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001090072.X11

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at